

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

1999	ausgegeben zu Saarbrücken, 27. Juli 1999	Nr. 10
------	--	--------

UNIVERSITÄT

Seite

Richtlinie zur Vermeidung von und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in der Universität des Saarlandes.....

54

Richtlinie zur Vermeidung von und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in der Universität des Saarlandes

I. Zweck der Richtlinie

Die Universität des Saarlandes trägt im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages Verantwortung für die Organisation von Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung (vgl. § 1 Absatz 1 UG).

In Wahrnehmung dieser Verantwortung muss sie dafür sorgen, daß sich intellektuelle Leistungsfähigkeit in einer Atmosphäre der Offenheit, Kreativität und Leistungsbereitschaft entfaltet. Die Universität muss jedoch auch im gesetzlichen Rahmen adäquate Vorkehrungen treffen zur Vermeidung von und zum Umgang mit Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

Die nachfolgenden Regelungen setzen die einschlägigen Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz um. Sie sollen dazu beitragen, wissenschaftlichem Fehlverhalten vorzubeugen und in Fällen vermuteten Fehlverhaltens ein faires (internes) Verfahren für Mitglieder und Angehörige der Universität einschließlich der Doktoranden und Habilitanden (wissenschaftlich Tätige) zu ermöglichen, das die Interessen der Beteiligten und Betroffenen ebenso schützt wie den Ruf der Universität und ihrer Einrichtungen. Gesetzliche Verfahren aber auch arbeitsrechtliche Verfahren bleiben hiervon unberührt.

II. Wissenschaftliches Fehlverhalten

1. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewußt oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonstwie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

Als möglicherweise schwerwiegendes Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht:

a) Falschangaben

- das Erfinden von Daten;

- das Verfälschen von Daten (z.B. durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen, oder durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung)
- unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen)

b) Verletzung geistigen Eigentums

in bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze:

- die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorenschaft (Plagiat),
- die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter/Betreuer (Ideendiebstahl),
- die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autoren- oder Mitautorenschaft,
- die Verfälschung des Inhalts,
- die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind.

c) Inanspruchnahme der (Mit-) Autorenschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis.

d) Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstigen Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt).

e) Beseitigung von Primärdaten, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogene anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

2. Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus

- aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer,

- Mitwissen um Fälschungen durch andere,
- Mitautorenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
- grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

III. Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

1. Die Fakultäten der Universität des Saarlandes sind aufgefordert, sicherzustellen, daß, den Studierenden bereits im Grundstudium verstärkt die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis vermittelt werden. Hierbei soll angesichts der raschen wissenschaftlichen Entwicklung in manchen Disziplinen, Sensibilität auch im Hinblick auf die Möglichkeit wissenschaftlichen Fehlverhaltens geweckt werden.
2. Auf zentraler Ebene bestellt der Universitätspräsident auf Vorschlag der Zentralen Forschungskommission und mit Zustimmung des Senats für eine Amtszeit von drei Jahren eine unabhängige Vertrauensperson (Ombudsmann/-frau) sowie für den Verhinderungsfall eine/n stellvertretende/n Ombudsmann/-frau als Ansprechpartner/in, an den/die sich alle wissenschaftlich Tätige der Universität in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis, in Konfliktfällen und auch in Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens, wenden können. Er/Sie greift von sich aus einschlägige Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten auf und prüft die Vorwürfe unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung, und im Hinblick auf Möglichkeiten der Ausräumung der Vorwürfe. Er/Sie berät diejenigen Personen, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, in bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität. Der Ombudsmann/die Ombudsfrau wird im Vorlesungsverzeichnis angegeben. Wissenschaftlich Tätige der Universität haben Anspruch darauf, ihn/sie innerhalb kurzer Frist persönlich zu sprechen.

IV. Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

1. Allgemeines

Das Disziplinarrecht hat gesetzlichen Vorrang vor dem nachfolgenden Verfahren, soweit es um die Verhängung auf das Dienstverhältnis bezogener Sanktionen geht. Auch die übrigen gesetzlichen Maßstäbe z.B. des Arbeitsrechts können nicht durch die nachfolgenden Regelungen entkräftet werden. Vorprüfung und förmliches Verfahren sind daher unverzüglich

unter Benachrichtigung des Universitätspräsidenten abubrechen, sobald sich ein hinreichender Verdacht auf ein disziplinarrechtlich relevantes Verhalten bzw. ein hinreichender Verdacht auf die Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten ergibt.

2. Kommission

Zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens wird eine – ebenfalls im Vorlesungsverzeichnis personell ausgewiesene – ständige Kommission eingerichtet. Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern und drei stellvertretenden Mitgliedern, die der Universitätspräsident auf Vorschlag der Zentralen Forschungskommission und mit Zustimmung des Senats für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Einmalige Wiederbestellung ist möglich. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und entscheidet mit Stimmenmehrheit. Der Ombudsmann/die Ombudsfrau und ihre Stellvertretung gehören der Kommission als Gäste mit beratender Stimme an.

3. Vorprüfung

- a) Bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten wird unverzüglich im Regelfall der Ombudsmann/die Ombudsfrau, ggf. auch ein Mitglied der Kommission informiert. Die Information soll schriftlich erfolgen; bei mündlicher Information ist ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die diesen begründenden Belege aufzunehmen.
- b) Der Ombudsmann/die Ombudsfrau übermittelt der Kommission Anschuldigungen wissenschaftlichen Fehlverhaltens unter Wahrung der Vertraulichkeit zum Schutz der/s Informierenden und der/des Betroffenen.
- c) Dem/Der vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen wird unverzüglich von der Kommission unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Buchstabe a) Satz 2 gilt entsprechend. Die Frist für die Stellungnahme beträgt zwei Wochen. Der Name der/des Informierenden wird ohne dessen Einverständnis in dieser Phase dem/der Betroffenen nicht offenbart.
- d) Nach Eingang der Stellungnahme des Betroffenen bzw. nach Verstreichen der Frist trifft die Kommission innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung darüber, ob das Vorprüfungsverfahren – unter Mitteilung

der Gründe an den/die Betroffene/n und den/die Informierende/n – zu beenden ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt hat bzw. ein vermeintliches Fehlverhalten vollständig aufgeklärt hat, oder ob eine Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren zu erfolgen hat.

- e) Wenn der/die Informierende mit der Einstellung des Prüfungsverfahrens nicht einverstanden ist, hat er/sie innerhalb von zwei Wochen das Recht auf Vorsprache in der Kommission, die ihre Entscheidung noch einmal überprüft.

4. Förmliche Untersuchung

- a) Die Eröffnung des förmlichen Untersuchungsverfahrens wird dem Universitätspräsidenten vom Vorsitzenden der Kommission mitgeteilt.
- b) Die Kommission kann nach eigenem Ermessen Fachgutachter/Fachgutachterinnen aus dem Gebiet eines zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts sowie Experten/Expertinnen für den Umgang mit solchen Fällen als weitere Mitglieder mit beratender Stimme beziehen. Hierzu können u. a. Schlichtungsberater/innen zählen.
- c) Die Kommission berät in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung und prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Dem/Der Wissenschaftler/in, dem/der Fehlverhalten vorgeworfen wird, ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der/Die Betroffene ist auf seinen/ihren Wunsch mündlich anzuhören; dazu kann er/sie eine Person seines/ihrer Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.
- d) Den Namen des/der Informierenden offenzulegen kann erforderlich werden, wenn der/die Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil beispielsweise die Glaubwürdigkeit und die Motive des/der Informierenden im Hinblick auf den Vorwurf möglichen Fehlverhaltens zu prüfen sind.
- e) Das Verfahren der Kommission endet,
- wenn sie ein Fehlverhalten für nicht erwiesen hält, mit Beschluss über die Einstellung des Verfahrens oder,
 - wenn sie ein Fehlverhalten für erwiesen hält, mit einem Vorlagebeschluss an den Universitätspräsidenten. Der Vorlagebeschluss bezeichnet das konkrete Fehlverhalten unter Nennung der Beweis-

mittel und enthält Vorschläge an den Universitätspräsidenten für das weitere Verfahren.

- f) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Vorlage an den Universitätspräsidenten geführt haben, sind dem Betroffenen und dem Informierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- g) Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Kommission ist nicht gegeben.
- h) Am Ende eines förmlichen Untersuchungsverfahrens identifiziert der Ombudsmann/die Ombudsfrau alle diejenigen Personen, die in den Fall involviert sind (waren). Er/Sie berät diejenigen Personen, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, in bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität.
- i) Die Akten der förmlichen Untersuchung werden 30 Jahre aufbewahrt. Die im Zusammenhang mit einem Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens genannten Personen haben Anspruch darauf, daß der Ombudsmann/die Ombudsfrau ihnen über die Dauer der Aufbewahrungsfrist auf Antrag einen Bescheid (zu ihrer Entlastung) ausstellt.

5. Weiteres Verfahren

Wenn wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt worden ist, prüft der Universitätspräsident zur Wahrung der wissenschaftlichen Standards der Universität als auch der Rechte aller direkt oder indirekt Betroffenen die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen. Die Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls und erfolgt im Rahmen der rechtlichen Gegebenheiten.

Saarbrücken, 16. 07. 1999

Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Günther Hönn